



Betreuungsreglement Tagesfamilien

Gültig ab 01.01.2023

Gemeindeverwaltung Unterägeri
Soziales
Seestrasse 2
6314 Unterägeri

Telefon 041 754 55 30
soziales@unteraegeri.ch
www.unteraegeri.ch



Inhalt

1	Rahmenbedingungen	3
1.1	Betreuungsvereinbarung	3
1.2	Betreuungsumfang / Mindestbetreuung	3
1.3	Alter.....	3
1.4	Betreuungszeiten, Bring- und Holzeiten.....	3
1.5	Betreuungsort	3
1.6	Anzahl betreute Kinder	3
1.7	Bereitschaftsdienst Schulkinder	3
1.8	Mittagstischbetreuung.....	4
1.9	Übernachtungen	4
1.10	Ferienbetreuung.....	4
1.11	Änderungen der Betreuungszeiten.....	4
1.12	Kündigung	4
2	Ferien / Feiertage / Absenzen / Krankheit	4
2.1	Ferien der Tageseltern.....	4
2.2	Ferien des betreuten Kindes.....	4
2.3	Feiertage	5
2.4	Verhinderung der Tageseltern	5
2.5	Absenzen	5
2.6	Krankheit.....	5
3	Betreuung	5
3.1	Grundsätze der Betreuung	5
3.2	Mahlzeiten.....	5
3.3	Qualifikation der Tageseltern.....	5
3.4	Übergänge	5
3.5	Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen.....	6
3.6	Ausstattung.....	6
4	Zusammenarbeit.....	6
4.1	Zusammenarbeit mit der Vermittlerin	6
4.2	Zusammenarbeit mit den Tageseltern.....	6
4.3	Ansprechpartner	6
5	Meldepflicht	7
6	Versicherung	7
6.1	Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	7
6.2	Betriebshaftpflicht von der Gemeindeverwaltung Unterägeri	7
7	Ausschluss.....	7
8	Schlussbestimmungen	7



1 Rahmenbedingungen

Um ein gutes Zusammenspiel von Eltern und Tageseltern und somit die Voraussetzung für eine optimale Betreuung zu schaffen, werden die Grundzüge der Zusammenarbeit im Betreuungsreglement Tagesfamilien schriftlich festgehalten.

1.1 Betreuungsvereinbarung

Die Abteilung Soziales schliesst mit den Tageseltern und den abgebenden Eltern eine Betreuungsvereinbarung ab. Das Betreuungsreglement, die Tarifordnung und das Tarifblatt sind Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

1.2 Betreuungsumfang / Mindestbetreuung

Der Betreuungsumfang wird in der Betreuungsvereinbarung festgehalten und ist für beide Seiten verpflichtend. In der Regel werden regelmässige Betreuungszeiten vereinbart. Die Betreuungszeiten können auf ¼ h genau definiert werden.

Bei Neuanmeldung beträgt die Mindestbetreuungszeit für einen Platz 5 h pro Woche. Bei bereits länger laufenden Verhältnissen kann die Mindestbetreuungszeit nach Situationsprüfung durch die Leitungsstelle und mit Einverständnis der Tagesmutter auch weniger betragen.

1.3 Alter

In Tagesfamilien werden Kinder im Alter ab 3 Monaten bis und mit 12 Jahren betreut. Die Betreuung kann nach Absprache mit den Tageseltern auch noch länger stattfinden.

1.4 Betreuungszeiten, Bring- und Holzeiten

Das Tagesfamilienangebot ist flexibel im Zeitangebot und kann auf Elternbedürfnisse gezielt eingehen. Normalerweise findet die Betreuung an Wochentagen statt. Ein darüberhinausgehender Betreuungsbedarf (Nacht, Wochenenden, Feiertage) ist grundsätzlich möglich und wird speziell abgeklärt.

Die vereinbarten Bring- und Holzeiten für die Kinder sind verbindlich und werden in Rechnung gestellt. Wird das Kind nicht pünktlich zu den Tageseltern gebracht, kann die Betreuung nicht gewährleistet werden.

1.5 Betreuungsort

Die Betreuung findet in der Wohnung der Tagesfamilie oder bei Freizeitaktivitäten, ausserhalb der Wohnung, statt. Eine Begleitung der Kinder zum Kindergarten bzw. zur Schule ist nicht Gegenstand der Betreuung durch die Tageseltern (nach Absprache). Ebenso ist eine Begleitung bei Arzt- oder Therapiebesuchen des Kindes nur nach Absprache möglich (ausgenommen Notfälle).

1.6 Anzahl betreute Kinder

Gemäss kantonalem Gesetz dürfen maximal fünf Kinder bis zu 12 Jahren gleichzeitig betreut werden, eigene Kinder mit eingerechnet. In Einzelfällen kann es Ausnahmen geben. Diese sind aber immer von den Behörden bewilligt.

1.7 Bereitschaftsdienst Schulkinder

Wird das Tageskind vor und nach dem Kindergarten oder der Schule von den Tageseltern betreut, kann nach Absprache ein Bereitschaftsdienst während den Kindergarten- oder Schulstunden (Wartegeld Schulstunden) vereinbart werden. Fallen dann diese Kindergarten- bzw. Schulstunden aus, ist die Betreuung durch die Tageseltern gewährleistet.



1.8 Mittagstischbetreuung

Wird ein Tageskind von Tageseltern nur über die Mittagszeit betreut, gilt die Betreuungszeit ab Zeitpunkt des Schulschlusses am Vormittag bis zum Zeitpunkt des Schulbeginns am Nachmittag.

1.9 Übernachtungen

Sporadische Übernachtungen eines Tageskindes bei den Tageseltern können nach Absprache mit den Tageseltern erfolgen.

1.10 Ferienbetreuung

Eine Betreuung ausschliesslich in den Ferien ist grundsätzlich möglich. Sie hängt ab von den Betreuungsressourcen der Tageseltern. Ein subventionierter Tarif für die Ferienbetreuung wird ab 50 Betreuungsstunden pro Jahr gewährt.

1.11 Änderungen der Betreuungszeiten

Änderungswünsche der Betreuungstage oder der Betreuungszeiten sind der Vermittlerin mitzuteilen. Pensenreduktionen werden analog der Kündigungen behandelt.

1.12 Kündigung

Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von zwei Monaten, auf Ende des Kalendermonats, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Während der Eingewöhnungszeit kann der Vertrag beidseits, mit einer Kündigungsfrist von einer Woche, gekündigt werden.

Bei Kündigung der Tageseltern wird auch der Vertrag zwischen Tageseltern, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Gemeinde gekündigt. In diesem Fall kann die Organisation einer Nachfolgebetreuung durch die Gemeinde nicht zwingend gewährleistet werden.

Bei Reduktion der Betreuungszeiten infolge Stundenplanänderung haben die Eltern die Möglichkeit, spätestens innert 20 Tagen, nach Erhalt der Stundenplanänderung, mit Zustimmung der Tageseltern, eine Vertragsänderung auf das neue Schuljahr zu beantragen. Somit entfällt in diesen Fällen die zweimonatige Kündigungsfrist.

Die Gemeinde Unterägeri behält sich ein jederzeitiges, fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vor. Dieser besteht insbesondere dann, wenn die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten das vorliegende Reglement nicht akzeptieren, die in Rechnung gestellten Leistungen nicht bezahlen oder ein Grund vorliegt, bei dem das gegenseitige Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben ist. Umstände, die den Verbleib des Kindes in der Tagesfamilie nicht mehr erlauben, gelten ebenfalls als wichtiger Grund.

2 Ferien / Feiertage / Absenzen / Krankheit

2.1 Ferien der Tageseltern

In der Regel betreuen die Tageseltern die Tageskinder auch während den Schulferien. Tageseltern haben jedoch Anspruch auf 25 Tage Ferien pro Kalenderjahr. Zeitpunkt und Dauer werden den abgebenden Eltern möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Während der Ferien der Tageseltern sind die Betreuungsbeiträge nicht geschuldet. Beziehen Tageseltern mehr als 25 Ferientage pro Kalenderjahr, ist dies den Eltern rechtzeitig kommuniziert.

2.2 Ferien des betreuten Kindes

Die vereinbarte Betreuung wird auch während der Ferienabwesenheit eines betreuten Kindes verrechnet.



2.3 Feiertage

An folgenden nationalen und kantonalen Feiertagen wird das Kind im Normalfall nicht durch die Tageseltern betreut.

- Neujahrstag
- Berchtoldstag (2.1)
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 1. August
- Maria Himmelfahrt (15.8.)
- Allerheiligen (1.11.)
- Maria Empfängnis (8.12.)
- Heilig Abend (24.12.)
- Weihnachten (25.12.)
- Stephanstag (26.12.)
- Silvester (31.12.)

2.4 Verhinderung der Tageseltern

Ist es Tageseltern durch Krankheit, Unfall etc. nicht möglich, die vereinbarte Betreuungsleistung zu erbringen, müssen die Eltern zum Wohle des Kindes eine Lösung innerhalb des eigenen familiären Umfeldes suchen.

2.5 Absenzen

Um eine optimale Planung zu ermöglichen, sind die Tageseltern froh um eine frühzeitige Ankündigung vorhersehbarer Absenzen. Bei unvorhersehbaren Absenzen sind die Tageseltern so schnell als möglich zu informieren.

2.6 Krankheit

Kranke Kinder können im Ermessen der Tageseltern auch bei der Tagesfamilie betreut werden. Bei einem Notfall sind die Tageseltern berechtigt und verpflichtet, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben. Über alle Krankheiten, Allergien, Therapien, Medikamente und Diäten sind die Tageseltern zu informieren. Unterstützende Massnahmen bei Therapien können in Absprache durch die Tageseltern erfolgen.

3 Betreuung

3.1 Grundsätze der Betreuung

Tageseltern betreuen Kinder anderer Familien in ihrem eigenen Haushalt. Sie integrieren die Kinder in ihren Familienalltag und passen die Betreuung dem Alter des Kindes an.

3.2 Mahlzeiten

Bei den Tageseltern gibt es gemeinsame Mahlzeiten. Zudem ist für Zwischenverpflegung gesorgt.

3.3 Qualifikation der Tageseltern

Tageseltern werden sorgfältig ausgesucht, haben einen Grundkurs besucht und nehmen regelmässig Weiterbildung in Anspruch.

3.4 Übergänge

Eingewöhnung

Eine gute Eingewöhnung ist uns sehr wichtig, da der ganze weitere Aufenthalt in der Tagesfamilie wesentlich durch diese ersten Eindrücke geprägt wird. Die ersten zwei bis drei Wochen ab Eintritt in die Tagesfamilie dienen der Eingewöhnung. Um die Integration der Kinder optimal zu gestalten, findet



während dieser Phase eine sukzessive Annäherung an die neue Umgebung und die neuen Betreuungspersonen statt. Die Kinder verbringen anfänglich nur wenige Stunden pro Tag bei den Tageseltern und werden dabei noch von den Eltern begleitet. Nach und nach ziehen sich die Eltern zurück. Die Eingewöhnungsphase ist während den ersten 2 Wochen nur gemäss effektiv geleisteten Stunden kostenpflichtig, ab der dritten Woche wird das vertraglich vereinbarte Betreuungspensum verrechnet.

Abschied

Durch die Betreuung bei Tageseltern gewinnt das Tageskind ein neues Beziehungsumfeld. Wird ein Betreuungsauftrag aufgelöst, verliert das Kind die Bezugspersonen bei den Tageseltern. Im Interesse des Tageskindes und aller am Betreuungsverhältnis beteiligten Personen empfehlen wir deshalb, das Kind gut auf die bevorstehende Ablösung vorzubereiten und genügend Zeit für den Abschied einzuplanen.

3.5 Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen

Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (körperliche oder geistige Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsrückstände) können nur von Fall zu Fall, nach vorgängiger Absprache mit der Vermittlerin und dem Einverständnis der Tageseltern betreut werden. Eltern melden deshalb die besonderen Betreuungsbedürfnisse mit der Anmeldung. Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen werden mit dem Tarif "Kleinkinder bis 18 Monate" (1 ½ Platz) abgerechnet.

3.6 Ausstattung

Die Eltern sind dafür besorgt, dass für die Kinder immer Ersatzkleider, Hausschuhe, Gummistiefel, Windeln, spezielle Babynahrung, usw. bei den Tageseltern vorhanden sind. Der Ausstattungsbedarf richtet sich nach den Jahreszeiten und wird den Eltern jeweils mitgeteilt. Für die persönlichen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Tageseltern sind nicht verpflichtet, spezielle Infrastrukturen für Kleinkinder, z.B. Hochsitz, Kinderwagen, Kinderbett, Autositze etc. zur Verfügung zu stellen.

4 Zusammenarbeit

4.1 Zusammenarbeit mit der Vermittlerin

Die Vermittlerin ist bei allen Veränderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen, zu informieren. Bei Fragen und Schwierigkeiten in der Betreuung steht die Vermittlerin den Parteien beratend zur Seite.

4.2 Zusammenarbeit mit den Tageseltern

Eine gute Zusammenarbeit mit den Tageseltern ist Basis für eine vertrauensvolle Beziehung. Diese wiederum ist Voraussetzung für ein gelungenes Betreuungsverhältnis. Aus diesem Grund ist für uns der Einbezug der Eltern wichtig. Der tägliche Informationsaustausch zwischen Tageseltern mit den abgebenden Eltern trägt zur guten Zusammenarbeit bei. Eltern können bei Bedarf jederzeit um ein Gespräch ersuchen.

4.3 Ansprechpartner

Die Tageseltern verkehren – von Ausnahmefällen abgesehen – nur mit den gesetzlich sorgeberechtigten Personen. Dies gilt auch für die Übergabe der Kinder. Andere Personen bedürfen einer ausdrücklichen und persönlichen Ermächtigung durch die sorgeberechtigte Person. Die Eltern sind verpflichtet, den Tageseltern mitzuteilen, wer das Kind abholt. Die Kinder werden nicht an nicht benannte oder unbekannte Personen übergeben.



5 Meldepflicht

Tagesbetreuungsplätze sind melde- bzw. bewilligungspflichtig

6 Versicherung

6.1 Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Eltern sind für die Versicherung ihrer Kinder (Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung) zuständig und sorgen für die nötige Versicherungsdeckung.

6.2 Betriebshaftpflicht von der Gemeindeverwaltung Unterägeri

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personenschäden, die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergeben.

7 Ausschluss

Kinder können in folgenden Fällen zeitlich beschränkt oder dauernd vom Besuch der Tagesfamilie ausgeschlossen werden:

- bei personen- oder sachschädigendem Verhalten
- bei Untragbarkeit auf Grund von schweren Verhaltensstörungen oder hoher psychischer Belastung
- wenn die Betreuungskosten nicht bezahlt werden
- bei mehrmaligem, unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes
- bei fehlendem Willen zur gegenseitigen Zusammenarbeit

8 Schlussbestimmungen

Das Betreuungsreglement Tagesfamilien gilt ab 01. Januar 2023 und ersetzt das vom 01. Juli 2021

Unterägeri, 01. Januar 2023
Gemeinderat Unterägeri

Fridolin Bossard
Gemeindepräsident

Peter Lüönd
Gemeindeschreiber